

# LANDESVERBAND DER RASSEGEFLÜGELZÜCHTER RHEINLAND-PFALZ e.V.



Landtag Rheinland-Pfalz

Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung  
und Forsten

**Frau Ulrike Höfken –persönlich–**

Kaiser-Friedrich-Str. 3

55116 Mainz

1. Vorsitzender  
Helmut Demler

Robert-Koch-Straße 33  
55232 Alzey

Telefon 06731 2173

Telefax 06731 3310

E-Mail: [helmut@demler-alzey.de](mailto:helmut@demler-alzey.de)

Datum: 30. November 2017

## Änderung der Geflügelpest-Verordnung

**Wir bitten um Ihre tatkräftige Unterstützung**

### **Sehr geehrte Frau Ministerin Höfken,**

es ist für den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter und unseren Landesverband **sehr enttäuschend**, dass die geführten scheinbar konstruktiven Gespräche auf Bundesebene und auch in Rheinland-Pfalz über die Stallpflicht in der aktuellen Fassung des Entwurfes der Geflügelpest – Verordnung **keinen Niederschlag** finden.

**Wie wir schon ausführten, bedrohen Aufstallungen mit einem nach oben dichten Dach die kleinen Erhaltungszuchten des Zier- und Rassegeflügels existenziell.**

In einigen Mitgliedsstaaten und der Schweiz findet eine Gleichstellung von einem nach oben dichten Dach mit Netzen, durch die für relevante Wildvögel die Haltungen nicht mehr attraktiv sind, und der direkte Kontakt mit diesen verhindert wird, statt.

**Diese Regelung** ist in Deutschland für nicht kommerzielle Erhaltungszuchten des Zier- und Rassegeflügels, **zwingend notwendig**.

Sollte eine grundsätzliche Gleichstellung einer dichten Abdeckung mit Netzen in Deutschland nicht befürwortet werden, bitten wir darum, dies zumindest für nicht kommerzielle Kleinhaltungen generell zu ermöglichen.

**Bankverbindung: Volksbank Alzey-Worms eG - Kto.-Nr. 140 265 09 - BLZ 55091200**

**IBAN: DE39 5509 1200 0014 0265 09 - BIC: GENODE61AZY**

[www.rassegefluegel-rheinland-pfalz.de](http://www.rassegefluegel-rheinland-pfalz.de)

Dafür gibt es gute Gründe:

- in nicht kommerziellen Kleinhaltungen werden sehr häufig Tiere, Arten und Rassen gehalten, die im Gegensatz zum Wirtschaftsgeflügel nicht oder nur mit massiven Problemen aufgestellt werden können.
- der theoretische Eintrag durch überfliegende Vögel spielt im Gegensatz zur Verhinderung des direkten Kontakts mit Wildvögeln und den Biosicherheitsmaßnahmen bei Kleinhaltungen epidemiologisch keine Rolle.
- die Folgen eines Eintrags sind deutlich geringer als bei kommerziellen Haltungen. Vom FLI wird das Risiko schwerwiegender Folgen (Bekämpfungsmaßnahmen, Ausbreitungsmöglichkeiten incl. Handelsrestriktionen) bei Kleinhaltungen im Gegensatz zu kommerziellen Haltungen, bei denen das Risiko als hoch eingestuft wird, als mäßig eingestuft (Risikobewertung des FLI vom 8.11.2017 Seite 33, 38)

Leider haben die vergangenen Seuchenzüge gezeigt, dass die theoretische Möglichkeit **Ausnahmen von der Stallpflicht zu beantragen** für die Kleinhaltungen insbesondere der Erhaltungszuchten des Zier- und Rassegeflügels **keine Lösung ist**.

Hieran wird sich auch wenig ändern, wenn aus Gründen des Tierschutzes Ausnahmen erteilt werden können.

Die Festschreibung der Maschenweite auf nicht mehr als 25mm bei Erteilung einer Ausnahme von der Stallpflicht stellt sogar eine deutliche Verschärfung der bisherigen Handhabung dar. In den wenigen Fällen, in denen es durch die zuständigen Verwaltungsbehörden vor Ort zu einer Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Kleinbestände kam, war ein Schutz mit Netzen in der Regel schon jetzt eine Auflage. Allerdings konnte in diesen Fällen eine **praktikable Maschenweite von 60-70 mm, die einen Kontakt mit relevanten Wildvögeln verhindert**, genutzt werden.

Die kleinmaschigen Netze sind nicht praxistauglich.

Sie sind nicht schneelasttauglich da Nassschnee darauf liegen bleibt. Die Ausläufe können in den Wintermonaten so nicht geschützt werden.

Nachdem nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen Kleinvögel epidemiologisch keine Rolle spielen (Risikobewertung FLI vom 8.11.2017 Seite 49) **reicht die für Verhinderung des direkten Kontakts mit relevanten Wildvogelarten eine Maschenweite von 60 oder 70 mm aus.** Eine nicht praktikable Festlegung der Maschenweite ist fachlich nicht nachvollziehbar.

**Der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter sowie der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz bittet Sie aufrichtig sich persönlich dafür einzusetzen, dass der Entwurf des § 13 der Geflügelpest-Verordnung geändert wird und für die nichtkommerziellen Kleinhaltungen eine Übernetzung mit einer praktikablen Maschenweite einem dichten Dach gleichgesetzt wird.**

*In züchterischer Verbundenheit und  
freundlichen Grüßen  
Landesverband der Rassegeflügelzüchter  
Rheinland - Pfalz e. V.*



*Helmut Demler  
1. Vorsitzender*